

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Bericht und Antrag

der

Petitionskommission des Ständerathes in Sachen der Anna  
Walther von Uetligen, Kts. Bern, und des Joh. Mürger  
von daselbst, puncto Gerichtsstand.

(Vom 10. Juli 1860.)

---

Tit.!

Anna Walther von Uetligen, Kts. Bern, machte im Juli 1858 nach Vorschrift des bernerischen Gesetzes dem Pfarramte resp. Kirchenvorstande ihres Wohnortes von ihrer außerehelichen Schwangerschaft Anzeige, und bezeichnete den Joh. Mürger von da als den Urheber derselben. Dieser, von der Anzeige in Kenntniß gesetzt, gab jedoch (am 12. August 1858) die Erklärung ab, daß er die Vaterschaft nicht anerkenne. In Folge dessen wurde durch Urtheil des AmtsgERICHTES Bern vom 8. April 1859 das Kind der Mutter als unehlich zugesprochen, derselben übrigens alle Rechte gegen den Vater vorbehalten. Zu bemerken ist nämlich, daß nach den Gesetzen des Kantons Bern das Kind dem Vater nur dann zugesprochen werden kann, wenn er sowol als seine Heimatgemeinde damit einverstanden ist. Dagegen muß das Gericht auf Begehren oder von Amtes wegen der Gemeinde, welcher das Kind zufällt, eine Entschädigung zuerkennen.

Am 22. Juli 1859 erhob die Recurrentin vor demselben AmtsgERICHTE Bern eine Vaterschaftsklage gegen Joh. Mürger, um denselben zu den entsprechenden Leistungen an die Mutter und deren Heimatgemeinde verurtheilen zu lassen.

Der Beklagte, welcher sich einige Wochen vor der Standesbestimmung des Kindes (vom 8. April 1858), nämlich zu Anfang des Monats März, in den Kanton Freiburg begeben und dort seinen Wohnsitz genommen hatte, bestritt in der amtsgerichtlichen Verhandlung vom 10. August, gestützt auf den Art. 50 der Bundesverfassung, die Kompetenz der bernerischen Gerichte, wurde aber mit seiner Einrede von beiden Instanzen abgewiesen, weil nach dem bernerischen Prozeßgesetze (Satz. 190 C) die Paternitätsklage ebensowol bei dem Gerichte des Ortes der Niederkunft als des Heimatkortes der Klägerin angebracht werden kann, und es sich im vorliegenden Falle nicht um eine rein persönliche Forderung handle.

Der Bundesrath, an welchen der Beklagte den Recurs ergriff, hob unter'm 9. Jänner 1860 die beiden Urtheile des Amtsgerichtes Bern vom 10. August und des Appellations- und Kassationshofes vom 3. November 1859 auf.

Ueber diesen Entscheid führt Anna Walther Beschwerde bei der Bundesversammlung, und die Kommission soll Ihnen nun, Zit., über die Art der Erledigung des Gegenstandes ihr Gutachten erstatten.

In der dießfälligen Eingabe vom 9. Juni 1860 wird die Kompetenz der Bundesbehörden zur Entscheidung der Frage nicht weiter beanstandet, so daß wir über diesen, ohnedieß nach einer klaren Vorschrift der Bundesverfassung und nach einer constanten Praxis nicht zweifelhaften Punkt hinweggehen können.

Hingegen bestritet die Recurrenz die materielle Richtigkeit des bundesrätlichen Entscheides wesentlich aus folgenden drei Gesichtspunkten:

1) Der Paternitäts-Beklagte, Joh. Mürger, habe keinen festen Wohnsitz im Kanton Freiburg.

Da jedoch dieser Einwand mehr thatächlicher Natur und überdieß bereits in dem letztinstanzlichen Urtheil des bernerischen Gerichtshofes beseitiget ist, so erscheint eine weitere Erörterung überflüssig und unstatthaft, letzteres deßhalb, weil die Prüfung dieser Thatfache mit der Hauptsache selbst zusammenfällt, deren Beurtheilung wir dem Bundesgerichte zu überweisen beantragen.

2) Der Beklagte, als bernerischer Bürger, sei der Paternitäts-gesetzgebung seines Heimatkantons wegen der gemischten Natur dieses Verhältnisses unterworfen, und müsse folgeweise dießfälligen Klagen gemäß Art. 190 C des Prozeßgesetzes vor den hierseitigen Gerichten Rede stehen, widrigenfalls die Anwendung der erstern nicht gesichert wäre.

3) Jedenfalls finde eine Intervention des Bundes, gestützt auf den Art. 50 der Bundesverfassung nicht Statt, weil es sich, abgesehen von der besondern Beziehung des Beklagten zu seinem Heimatkanton, im vorliegenden Falle überhaupt nicht um eine persönliche Forderung handle.

Die beiden letzteren Einreden lassen sich ihres inneren Zusammenhanges wegen nicht wol getrennt behandeln. Die Frage der Gerichtszuständigkeit, um die es sich hier einzig handelt, wird lediglich durch die rechtliche Natur der Klage bedingt, gleichviel, welches Gesetz (ob dasjenige des Heimat- oder des Niederlassungsortes) der zuständige Richter anzuwenden habe. Wenn eine persönliche Forderung Gegenstand der Klage ist, so bestimmt der Artikel 50 der Bundesverfassung kategorisch und ohne weitere Distinktion, daß der aufrechtstehende Schuldner dafür an seinem Wohnorte belangt werden müsse. Aber auch kein Mehreres. Daraus folgt gleichzeitig, daß, wenigstens während der Dauer der Abwesenheit, die heimathlichen Behörden, auch nicht auf dem Contumacialwege, gültig verfügen oder urtheilen können.

Wenn der h. Bundesrath in einem den Akten beigelegten Recursalscheid vom 5. Dezember 1859 den Einwand des bernerischen Appellations- und Kassationshofes, es könnte die Paternitätsklägerin möglicher Weise am Wohnorte des Beklagten die ihr nach der heimathlichen Gesetzgebung zustehenden Rechte nicht zur Geltung bringen können, mit der Motivirung abweist, „daß der Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizerbürger in persönlichen Forderungssachen den Gesetzen seines Wohnsitzes unterstellen wollte, und zwar, wie die h. Bundesversammlung in Sachen der Kantone St. Gallen und Thurgau entschieden hat, auch dann, wenn gewisse Arten von Forderungen beim Gerichtsstande des Wohnortes als unzulässig abgewiesen würden“: so kann dieser (weitergehende) Satz nur in seiner besondern Beziehung zu jenem Specialfalle (in welchem die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes, über die Territorialgränzen hinaus, in Frage war —) und unter Verwahrung gegen mögliche Mißverständnisse zugegeben werden. Bei dem Wegzug aus dem frühern Wohnorte verfallene und bereits verlegte Steuerforderungen, welche den Charakter persönlicher Schuldverbindlichkeiten angenommen haben, rechtsgültig eingegangene und perfekt gewordene Obligationen des Privatrechtes u. dgl. müssen doch wol unter Umständen von dem Richter des neuen Wohnortes nach den Gesetzen des frühern oder überhaupt nach den Gesetzen eines andern Landes beurtheilt werden. In dem Steuerconflikt zwischen St. Gallen und Thurgau lautet der Entscheid der Bundesversammlung ausdrücklich nur dahin: „Die Regierung des Kantons St. Gallen kann nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben auf dem Exekutionswege einzutreiben oder Entscheidungen außerkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken.“ Allein so viel ist richtig — und das hat am Ende der angeführte bundesrätliche Erwägungsgrund lediglich sagen wollen, — da es in das Ermessen des Richters am forum domicilii gemäß der dort geltenden Gesetzgebung oder Doktrin gelegt ist, ob und wiefern er das Gesetz eines fremden Landes anwenden wolle und könne, so ist es von erheblichem rechtlichem Interesse für die Heimatbehörden, beziehungsweise für die Parteien, welcher Gerichtsstand im einzelnen Falle be-

gründet sei. Wenn wir also mit dem h. Bundesrathe darüber vollkommen einverstanden sind, daß dessen ungeachtet die Gerichtszuständigkeit sich keineswegs nach der größern oder geringern Aussicht bestimme, welche für die Geltendmachung des heimathlichen Rechtes am Wohnorte gegeben sein mag, so lassen wir hiebei die andere Frage als eine offene Frage dahingestellt sein, unter welchen Voraussetzungen und Modifikationen in materieller Beziehung das Gesetz der Heimat zur Anwendung kommen sollte, um so mehr, als deren Beantwortung, wie wir oben gesehen haben, gegenwärtig und an dieser Stelle nicht nothwendig ist. Es ist das überdem gewisser Maßen auch eine müßige Frage, indem die Anwendbarkeit dieser oder jener Gesetze im concreten Falle lediglich der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Richters überlassen werden muß und es — mit Ausnahme von Justizverweigerung oder nachweisbarer Verletzung der Rechtsgleichheit im Sinne des Art. 48 der Bundesverfassung — eine Kontrolle der Bundesbehörden nicht gibt. Doch schien uns das Gesagte einerseits zur Verhütung von Mißverständnissen nicht ganz überflüssig und andererseits nicht etwa vorgreiflich, weil das Bundesgericht sich ebenfalls nur mit der Frage der Gerichtszuständigkeit befassen, den materiellen Entscheid dagegen dem als zuständig erklärten Richter anheimstellen wird. Aus der bisherigen Deduktion ergibt sich von selbst, daß auch die Eigenschaft des Recursbeklagten als eines Bürgers des Kantons Bern für die Frage des Gerichtsstandes absolut bedeutungslos ist, sofern nicht um dieser Eigenschaft willen zugleich der Charakter der Forderung als einer persönlichen Forderung im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung sich ändert. So concentriert sich der eigentliche Streitpunkt in der Qualifikation der rechtlichen Natur der Klage.

Das bernerische Appellations- und Cassationsgericht hält an der Ansicht fest, die Frage nach der Vaterschaft eines Kindes sei immer eine Statusfrage, und zwar die vorherrschende, wobei die pekuniären Ansprüche der Mutter nur sekundäre Bedeutung haben. Nach bernerischem Gesetze könne nun einmal das Kind dem Vater zugesprochen werden, es werde durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt; derjenigen Gemeinde, welcher das Kind zufällt, müsse eine Entschädigung zuerkannt werden u. s. f.

Der Bundesrath dagegen erklärt, nunmehr zum dritten Male gegenüber dem nämlichen Obergericht des Kantons Bern, daß die Alimentsklage für ein außereheliches Kind als eine für sich bestehende persönliche Forderung im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung anzuerkennen sei. (Vide Bericht der ständeräthlichen Prüfungskommission vom 28. Juni 1860, S. 8. \*) Seine Auffassungsweise ist in dem schon erwähnten Falle eines Victor Bähler von Uebeschi in den Erwägungsgründen 5–9 folgender Maßen niedergelegt:

\*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band II, Seite 448.

## In Erwägung :

„5) Daß nun Statusklagen (wir sprechen hier nur vom status im engeren Sinn, vom bürgerrechtlichen Stand, status civitatis) allerdings vom Gerichtsstande der Heimat zu beurtheilen sind, weil dieser exceptionelle Gerichtsstand durch die natürlichen Territorialgränzen der Jurisdiktion geboten wird, indem kein Staat resp. Kanton einem andern Staat oder Kanton Bürger gerichtlich zuerkennen kann, und weil somit in Paternitätsfällen die Statusklagen beim Gerichte der Heimat des Vaters oder der Mutter anzubringen sind, je nachdem in der Heimat des Erstern eine Klage auf Zuerkennung des bürgerrechtlichen Standes des Vaters gesetzlich zulässig ist oder nicht.

„6) Daß die Verfolgung von Alimentations- und Entschädigungsansprüchen keineswegs aus dem Grunde eine Statusklage bildet, weil die Begründung jener Ansprüche auf die Thatsache der Vaterschaft gestützt werden muß, sondern daß eine Statusklage im Sinne von Erwägung 5 nur dann vorhanden ist, wenn die gerichtliche Bestimmung des streitigen bürgerrechtlichen Standes Zweck und Gegenstand der Klage bildet.

„7) Daß deswegen im vorliegenden Prozeß von keiner Statusklage die Rede sein kann, weil einerseits der bürgerrechtliche Stand des fraglichen, außerehelichen Kindes schon längst gerichtlich festgestellt ist und andererseits die jetzt obschwebende Klage ausschließlich auf Geltendmachung einer persönlichen Forderung gerichtet ist, indem laut dem Urtheil des Amtsgerichtes von Thun vom 5. November 1858 das Rechtsbegehren der Klägerin dahin geht, es sei der Recurrent als Vater des von ihr gebornen, außerehelichen Kindes zu den gesetzlichen Leistungen an den Unterhalt und die Aufzuchtung desselben unter Kostenfolge zu verurtheilen.

„8) Daß daher kraft Art. 50 der Bundesverfassung und der ihm stets gegebenen Auslegung der Recurrent bei dem Gerichtsstande seines Wohnorts gesucht werden muß, da er unbestrittener Maßen solvend ist und einen festen Wohnsitz hat, und daß kein Grund vorhanden ist, dem Recurrenten diesen Schutz der Bundesverfassung darum zu entziehen, weil er, wie die Klägerin, Bürger des Kantons Bern sei, während es auf der andern Seite unzweifelhaft ist, daß kein Bürger und Einwohner eines andern Kantons auf eine Alimentationsklage einer Bernerin vor die Gerichte dieses Kantons geladen werden könnte.

„9) Daß auch von einer Connexität der vorliegenden Klage mit der Statusklage nicht gesprochen werden kann :

- a. Weil das bernerische Civilrecht gar keine Statusklage gegen den Vater eines außerehelichen Kindes kennt und gibt, ja sogar den bürgerrechtlichen Stand des Vaters dem Kinde nur dann gewährt, wenn nicht nur der letztere, sondern auch seine Heimatgemeinde damit einverstanden ist;

b. weil, wie oben erwähnt, der bürgerrechtliche Stand des Kindes längst gerichtlich bestimmt ist, und zwar in dem Sinne, daß dasselbe der Mutter bürgerrechtlich zugesprochen wurde, mithin zwischen dieser Statusbestimmung und der Klage gegen den Vater auf Alimente und Entschädigung kein Zusammenhang bestehen kann, diese letztere vielmehr ganz selbstständig verfolgt werden muß."

An die eidgenössischen Rätbe gelangt die Frage heute zum ersten Male zur Entscheidung.

Wenn wir nun, Zit., beantragen, es sei die Angelegenheit ohne Weiteres dem Bundesgerichte zur Erledigung zu überweisen, so glauben wir zur Begründung nur weniger Worte zu bedürfen. Die constitutionelle Unterlage des Antrages bietet der Art. 105 der Bundesverfassung, welcher lautet: „Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klage von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.“ Hier handelt es sich offenbar um ein unmittelbar durch die Bundesverfassung, in Art. 50 derselben, gewährleistetes Recht des Bürgers. Uebrigens hat die Bundesversammlung in dem Recursfalle der Madame Marie Dupré von Bulle, betreffend Verletzung verfassungsmäßiger kantonaler Rechte, sich dahin ausgesprochen, daß in den Worten „die von der Bundesverfassung garantirten Rechte“ alle eidgenössisch oder kantonale festgestellten bürgerlichen und politischen Rechte mit inbegriffen seien.

Daß eine Läsion verfassungsmäßiger Rechte ernstlich in Frage stehe, bedarf im Rückblick auf das Gesagte keiner weiteren Ausführung.

Ferner ist die Kompetenz der Bundesbehörden, den Fall überhaupt an die Hand zu nehmen und zu entscheiden, anerkannt. Würde ein Streit hierüber obwalten, dann allerdings dürfte sich zumal der Ständerath des eigenen Entscheidungsrechtes, im Interesse der Kantonsouveränität, kaum begeben.

Die Art der Erledigung des Spezialfalles hat endlich auch nicht jene Bedeutung, um aus diesem Gesichtspunkte die unmittelbare Entscheidung durch die beiden Rätbe wünschbar erscheinen zu lassen. Die Gesetzgebung der Kantone ist eine so verschiedene und nähert sich bald mehr, bald weniger dem Paternitäts- oder dem Materaitätssystem. Daß durch den Entscheid im vorliegenden Falle eine grundsätzliche Norm für die übrigen Kantone der Schweiz dennoch nicht festgestellt wäre.

Auf der andern Seite ist die Beurtheilung des Cardinalpunktes (über den rechtlichen Charakter der Klage) augenscheinlich eine vorherrschend technische Aufgabe, für deren Lösung ebensowol spezifisch juridische Bildung, als ein genaueres Studium der Gesetzgebung der betreffenden Kantone und des Prozeßmaterials überhaupt erforderlich sind.

Hiefür ist das Bundesgericht die geeigneteren Behörde als größere Versammlungen, deren Hauptattribute die Gesetzgebung und die Oberaufsicht sind, und wo es geradezu unmöglich ist, daß außer den Kommissionen

Die andern Mitglieder die Akten lesen und sich dadurch eine selbstständige Ueberzeugung bilden können. Es scheint uns überdem passender, daß die Parteien oder deren Anwälte ihre Prozeßsache vor Bundesgericht plaidiren, als daß sie dieselben etwa auch in den Rätthen plaidiren lassen.

Wollte man vielleicht daran Anstoß nehmen, daß es sich vielmehr um die Beschwerde über einen den bundesgemäßen Schutz constitutioneller Rechte bereits gewährenden Entscheid des Bundesrathes handle, so müssen wir darauf erwidern: Die Befugniß, Fragen der vorliegenden Art, wenn nicht überwiegende Bedenken anderer Natur entgegenstehen, aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle und jeweilen durch besondern Beschluß an das Bundesgericht zu delegiren, kann in ihrer Ausübung nicht durch den zufälligen, rechtlich irrelevanten Umstand bedingt sein, ob die Klage über Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes unmittelbar an die Bundesversammlung gerichtet wurde, ob der Beschwerdeführer in der Stellung einer vor der untern Instanz (Bundes- oder Kantonalbehörde) obsiegenden oder unterliegenden Partei sich befinde u. s. f. Maßgebend ist, gleichviel, in welcher Form sich die Sache darstellt, ob die Frage einer Läsion verfassungsmäßiger Rechte den Gegenstand der Bundesintervention bilde.

Demgemäß stellt Ihnen die Petitionskommission den einmüthigen Antrag:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Schlußnahme des Bundesrathes vom 9. Jänner 1860 in Sachen der Anna Walthers von Uetligen, Kts. Bern, contra Johann Mürger von Wohlten, betreffend Gerichtsstand der von der letztern eingereichten Beschwerdeschrift vom 9. Juni d. J., so wie der weitern sachbezüglichen Akten, ohne auf das Materielle der Beschwerde einzutreten; in Anwendung des Art. 105 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Sei der Gegenstand gemäß Art. 105 der Bundesverfassung dem Bundesgericht zur Erledigung überwiesen.
2. Mittheilung an den h. Bundesrath für sich und zuhanden der Parteien.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 10. Juli 1860.

Die Mitglieder der Kommission:  
Ed. Häberlin, Berichterstatter.  
J. A. Steinegger.  
J. J. Sutter.  
H. v. Ziegler.  
L. Denzler.

**Bericht und Antrag der Petitionskommission des Ständerathes in Sachen der Anna  
Walther von Uettligen, Kts. Bern, und des Joh. Münger von daselbst, puncto  
Gerichtsstand. (Vom 10. Juli 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1860
Date	
Data	
Seite	111-117
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 173

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.